

Für eine sichere Entwicklung sorgen –
Frühe Kindheit und Kindeswohl

**„Wenn Eltern psychisch krank sind: vom
Kindeswohl über die Eltern-Kind-
Beziehung hin zu Frühen Hilfen und
gelingender Kooperation“**

Jahrestagung Bundesarbeitsgemeinschaft „Kinder psychisch
kranker Eltern“ 9. Mai 2014 Andernach

Erika Hohm, Dipl. Psychologin

Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, Mannheim
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters
Arbeitsgruppe Neuropsychologie des Kindes- und Jugendalters
„Mannheimer Risikokinderstudie“



Für eine sichere Entwicklung sorgen – Frühe Kindheit und Kindeswohl



**Wenn Eltern psychisch
krank sind**

Gesellschaftliche Realität

- Dass Menschen psychisch erkranken können ist gesellschaftliche Realität und Normalität.
- Dass psychisch erkrankte Menschen Kinder haben ist auch gesellschaftliche Realität und Normalität.
- Dass die Elternschaft von psychisch erkrankten Menschen thematisiert wird ist leider weder (noch nicht) Realität und Normalität!



Erwachsenenpsychiatrie und die Kinder ihrer Patienten/innen

Kinder als vergessene Angehörige der Psychiatrie

- psychisch kranke Eltern sind nicht selten
- Notwendigkeit von professioneller Kooperation und Vernetzung

Psychische Erkrankungen in Zahlen (Mattejat 2006)

- 270 000 Kinder mit schizophreniekrankem Elternteil
- 740 000 Kinder mit alkohol- oder drogenabhängigem Elternteil
- 1 230 000 Kinder mit affektiv erkranktem Elternteil
- 1 555 000 Kinder mit an Angststörung erkranktem Elternteil
- ca. 8% der 12 Mio. Kinder in BRD haben Erfahrung mit psychischen Erkrankung mindestens eines Elternteils

Geschlechtsverteilung

- 70% stationär behandelte Frauen vs. 30% männlichen Patienten (Schone & Wagenblaus 2002)



Was brauchen Eltern und Kinder?

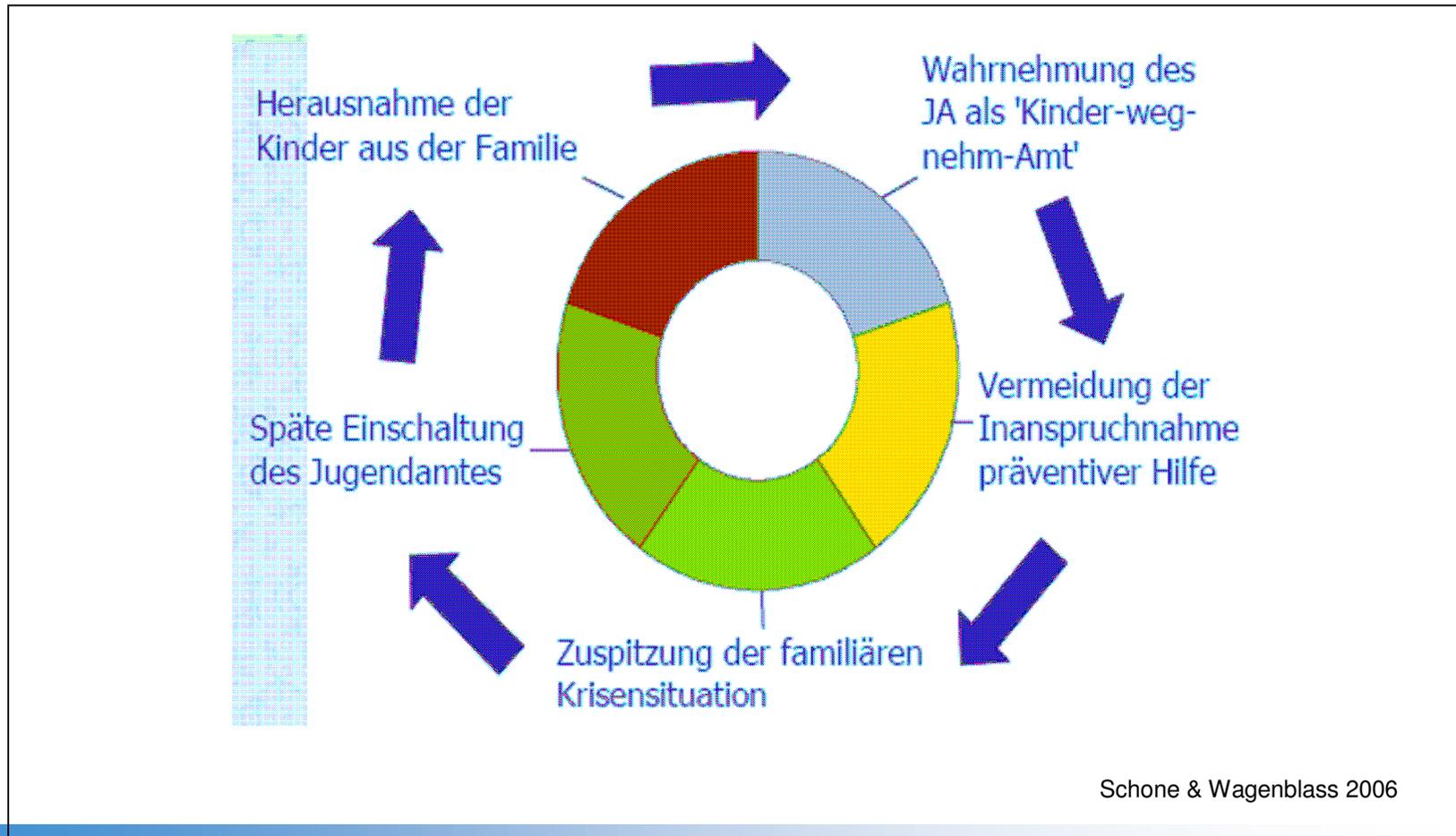
- Gemeinsame professionelle Orientierung
- Gesamte Familie im Blick - Interaktion
- Fürsorglicher Blick auf kindliche Entwicklung
- Frühe (rechtzeitige) Unterstützung **Frühe Hilfen!**
- Augenmerk v.a. auf die auffällig unauffälligen Kinder

Voraussetzung des Gelingens:

Kooperation der beteiligten Institutionen und Professionen!



Denn ... psychisch kranke Eltern nehmen das Jugendamt meist negativ wahr



Voraussetzungen gelingender Vernetzung und Kooperation **Erwachsenenpsychiatrie - Jugendhilfe**

- Berücksichtigen unterschiedlicher Kooperationsebenen (Organisationen, Individuen, Kooperationszusammenhang)
- Institutionelle Absicherung (auch: Bereitstellung finanzieller Mittel!)
- Realistische Erwartung an die Leistungen des anderen Systems/Profession (Fähigkeit, Grenzen, Schnittstellen, Abgrenzungen, Finanzierungssysteme, Anspruchsvoraussetzungen)
- Etablierte Verfahren und Zuständigkeiten
- Informationen über das andere Berufsfeld
- Thematisierung der unterschiedlichen zeitlichen Perspektiven
- Abgleich der Bewertung der psychosoz. Sit. der Familie

win-win-Situation!

Wertschätzung des Kooperationspartners!



Erleichterungen gelingender Vernetzung und Kooperation **Erwachsenenpsychiatrie - Jugendhilfe**

- Umdenken in der Erwachsenenpsychiatrie
- Feste Ansprechpartner in der Kinder- und Jugendhilfe
- Psychiatrisches Fachwissen in der Kinder- und Jugendhilfe
- Installation konkreter lokaler Netzwerke
- Gemeinsame Fortbildungen, Fallbesprechungen, Hausbesuche
- Gemeinsame Entwicklung von Einschätzungskriterien (z.B. Familiensituation, Gefährdungssituationen)

Wissen und Verlässlichkeit!
Gemeinsames Tun und Erleben!



Für eine sichere Entwicklung sorgen –
Frühe Kindheit und Kindeswohl



Frühe Kindheit und die Impulse des Bundeskinderschutzgesetzes



<http://www.jugendhilfetag.de/>



Rechtliche Grundlagen und Verantwortung

1. Internationales Recht

1. UN-Kinderrechtskonvention (Völkerrecht)
2. EU-Grundrechte Charta

2. Nationales Recht

1. Grundgesetz
2. Bürgerliches Gesetzbuch
3. Strafgesetzbuch
4. Kinder- und Jugendhilfegesetz
5. Bundeskinderschutzgesetz seit 1. Januar 2012

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG mit KKG)

Gesetz zur Stärkung eines aktiven
Schutzes von Kindern und Jugendlichen.



Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG mit KKG)

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)** – Neues Bundesgesetz
- Artikel 2 Änderung des SGB VIII
- Artikel 3 Änderung anderer Gesetze
- Artikel 4 Evaluation
- Artikel 5 Neufassung des SGB VIII
- Artikel 6 Inkrafttreten (1. Januar 2012)



Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz - KKG

Inhaltsübersicht

- § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- § 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
- § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
- § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung



KKG § 1: Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

Angebote Frühe Hilfen

Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung:

Information - Beratung - Hilfe

„möglichst frühzeitiges, koordiniertes und multiprofessionelles Angebot im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter“.



Art. 2 § 16: Änderung SGB VIII

Angebote früher Hilfen

Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen.

„Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern.“

- Kein Rechtsanspruch
- Berücksichtigung in Jugendhilfeplanung
- Kooperation mit Schwangerenberatung



KKG § 2: Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

Angebote früher Hilfen

Information von Eltern sowie werdenden Müttern und Vätern über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsgebiet zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren.

→ **Willkommensbesuch**

→ Soll-Aufgabe, kein Rechtsanspruch

→ Verantwortlich örtliche Jugendhilfe/Jugendamt



KKG § 3: Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

Angebote früher Hilfen

Bundesinitiative (4 Jahre) zum Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von **Familienhebammen** auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen.

→ Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke und der psychosozialen Unterstützung von Familien



KKG § 3: Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

Verbindliche Netzwerke

v.a. im Bereich Früher Hilfen flächendeckend und verbindlich

- Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen
- Information über die Angebots- und Aufgabenspektren
- Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung
- Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz



KKG § 3: Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

Verbindliche Netzwerke

- Netzwerkakteure werden benannt
- Installation und Organisation ist Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe/Jugendamt
- Förderung durch Bundesmittel



KKG § 4: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger

- Pflichtaufgaben bei vermuteter Kindeswohlgefährdung
Schutzauftrag: Transparenz und Hilfeauftrag
- Informationsweitergabe: Transparenz und Hilfeauftrag
- Rechtfertigung der Weitergabe
(gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen der Beteiligten)
- Rechtsanspruch auf Fachberatung (Insoweit erfahrene Fachkraft)



Impulse durch das Kinderschutzgesetz

- **Möglichst frühzeitig**
- **Wissen:** fachlich und über verschiedenen Systeme
- **Vertrauen:** in die Systeme, deren Mitarbeiter und in die Familien
- **Brückenbauen und gemeinsam über Brücken gehen**
- **Niedrigschwelliger Zugang** ist zentrales Qualitätsmerkmal für Kinderschutz bzw. Kinder- und Jugendhilfesysteme



Kinder schützen – Kinder stark machen



KINDER STARK MACHEN

